



GEMEINDE HAUSKIRCHEN

2184 Hauskirchen - Hauptstrasse 63
Tel.Nr. 02533 8520 - Fax Dw. 20
E-Mail: gemeinde@hauskirchen.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am **Freitag, den 14. April 2023**

abgehaltene Gemeinderatssitzung

im Sitzungssaal der Gemeinde Hauskirchen

Die Einladung erfolgte am Mittwoch, den 5. April 2023 per E-Mail bzw. Kurrende.

Dauer: 19:00 Uhr bis 19:25 Uhr

	Name	Funktion	anwesend/entschuldigt/ nicht entschuldigt
Bgm.	ARZT Helmut	Vorsitzender	anwesend
Vzbgm.	HÖLLER Josef		entschuldigt
GGR	HAMMER Alfred		anwesend
GGR	HUBER Klaus		anwesend
GGR	KRAFT Ing. Jürgen		anwesend
GGR	REISS Andreas		anwesend
GR	BAUMGARTNER Herbert		anwesend
GR	EDER Martin		entschuldigt
GR	GIRSCH Roman		anwesend
GR ⁱⁿ	HUBER Andrea		anwesend
GR	HUBER Georg		anwesend
GR	KUBANIK Christian		anwesend
GR	PFEIFFER Andreas		anwesend
GR	TRAXLER Franz		anwesend
GR ⁱⁿ	ZAHNT Brigitte		anwesend
GR	MÜLLER Leopold		anwesend
GR	DEKIC Dejan		anwesend
GR	STICHA Thomas		anwesend
GR	WOLF Martin		entschuldigt

Zuhörer: Geyer Iris

Tagesordnungspunkte

- 1) Genehmigung, Abänderung der letzten Verhandlungsschrift vom 10.03.2023
- 2) Bericht Kassaprüfung vom 06.04.2023
- 3) Nachtragsvoranschlag 2023
- 4) Vergabe Ausschreibungen div. Gewerke für Sanierung der Volksschule Hauskirchen
 - Baumeisterarbeiten
 - Element- und Tischlerarbeiten
 - Malerarbeiten
- 5) Ansuchen von Hermann Nitsch GmbH betreffend Kabeldienstbarkeitsvertrag Verlegung eines Niederspannungskabelsystems auf Grst. Nr. 2887/1, 2822/2 und 2827/30, KG Prinzendorf
- 6) Subventionen
- 7) Beitritt Natur im Garten
- 8) Resolution zur Schwellenwerteverordnung nach Bundesvergabegesetz 2018
- 9) Nicht öffentlicher Teil:
 - (1) Erstellung Kauf- und Tauschverträge:
 - (a) Kaufvertrag: Verkauf des Grstk. Nr. 206/2, KG Prinzendorf an Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft „Kamptal“ GmbH und Gemeinde Hauskirchen, Grstk. Nr. 206/2, KG Prinzendorf
 - (b) Kauf- bzw. Tauschvertrag der Grundstücke laut Vorverträge für das Betriebsgebiet
 - (c) Tauschvertrag betreffend Grst. Nr. 1261 und 2849/2 mit Grst. Nr. 1854/1 und 1855/1, KG Prinzendorf
 - (d) Erstellung eines Servituts Vertrages betreffend Kanalstrang Grst. Nr. 714/24, 714/23, 714/1 und 1712/2, KG Hauskirchen

Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Top	1	Genehmigung, Abänderung der letzten Verhandlungsschrift vom 10.03.2023
------------	----------	---

Die Verhandlungsschrift wurde am 13.03.2023 an die Mitglieder des Gemeinderates via E-Mail versendet bzw. durch den Gemeindearbeiter überbracht.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Top	2	Bericht Kassaprüfung vom 06.04.2023
------------	----------	--

Der Vorsitzende GR Dekic berichtet über die angesagte Kassaprüfung vom 06.04.2023. Es gibt keine Beanstandungen. Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

Top	3	Nachtragsvoranschlag 2023
------------	----------	----------------------------------

Sachverhalt: Der vom Bürgermeister erstellte **Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2023 ist in der Zeit vom 27.03.2023 – 11.04.2023 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.**

Die Zustellungsberechtigten der im Gemeinderat vertretenen Parteien und der Prüfungsausschussvorsitzende haben ausgedruckte Exemplare sowie Exemplare auf den elektronischen Weg erhalten.

Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. Während der Auflagefrist wurde keine Stellungnahme eingebracht.

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- Einarbeitung des kum. Haushaltspotentials laut Rechnungsabschluss 2022
- Wassergebühren kostendeckend budgetiert
- Keine Darlehenssumme bei Bedeckung der Wasserprojekte
- Sanierung und Förderung betreffend Kirchenstiegen Hauskirchen, Prinzendorf und Eselsquelle
- Umlegung der Wasserleitung und Regenwasserkanal beim Objekt Kamptal
- Ablöse Windräder
- Installierung Photovoltaikanlagen (Gemeindeamt, Bauhof, FF Pri/Rdf., Sportplatz Hauskirchen)
- Förderung KIG 2023 – Bedeckung LED-Straßenbeleuchtung und Volksschule Sanierung
- Erhalt Bedarfszuweisungsmittel für Veranstaltungshalle im Dezember 2022 eingelangt – Veranschlagung im Nachtragsvoranschlag

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat den Nachtragsvoranschlag 2023 beschließen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen
15 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen (FPÖ)

Top	4	Vergabe Ausschreibungen div. Gewerke für Sanierung der Volksschule Hauskirchen - Baumeisterarbeiten - Element- und Tischlerarbeiten - Malerarbeiten
------------	----------	--

Sachverhalt: GGR Huber berichtet, dass für die oben genannten Gewerke eine Ausschreibung durch Ing. Huber Ludwig – Planungsbüro Schleining – erfolgte, wobei die Angebotseröffnung am 31.03.2023 stattfand. Gemäß Eröffnungsprotokolle wurden folgende Angebote excl. MWSt. zeitgerecht abgegeben:

Baumeisterarbeiten:

1) Weinviertler Bau	€	93.179,30
2) Veltliner Bau	€	90.773,72
3) Zesch	€	104.396,42
4) Eder	€	101.175,99
5) Mipo	€	120.235,98

Elemente- und Tischlerarbeiten:

1) Lagerhaus WV Ost	€	153.614,65
2) Keitel-Gloss	€	113.385,00
3) Wolf	€	125.196,16
3.1. Wolf	€	163.041,90
4) Krappel	€	172.287,40
4.1. Krappel	€	180.072,50

Malerarbeiten:

1) Fiedler	€	13.543,00
2) Leutl	€	12.125,50

Von Ing. Huber wurden die Angebote geprüft und als Bestbieter wie folgt ermittelt:

Baumeister:

Fa. Veltliner Bau, Poysdorf € 90.773,72 netto

Elemente und Tischlerarbeiten:

Fa. Keitel-Gloss, Mistelbach € 113.385,00 netto

Malerarbeiten:

Fa. Leutl, Schrattenberg € 12.125,50 netto

VA-Stelle	5,211000,010000	VA-Betrag	550.000,00	VA-frei	540.700,00
-----------	-----------------	-----------	------------	---------	------------

GGR Huber stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Gewerke Baumeister, Elemente und Tischlerarbeiten sowie Malerarbeiten an die Bestbieter vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top	5	Ansuchen von Hermann Nitsch GmbH betreffend Kabeldienstbarkeitsvertrag Verlegung eines Niederspannungskabelsystems auf Grst. Nr. 2887/1, 2822/2 und 2827/30, KG Prinzendorf
------------	----------	--

Sachverhalt: Frau Nitsch plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage, weswegen eine Zuleitung von der Trafostation Prinzendorf (vis a vis des alten Feuerwehrhauses) bis zum privaten Grundstück von Frau Nitsch auf öffentlichem Gut notwendig ist. Es liegt daher ein Ansuchen von Firma Hermann Nitsch GbmH betreffend Erstellung eines Kabeldienstbarkeitsvertrags für die Verlegung eines Niederspannungskabelsystems auf den Gemeindegrundstücken Nr. 2887/1, 2822/2 und 2827/30 auf. Die Kosten für die Erstellung trägt Firma Hermann Nitsch GmbH.

Bgm. stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Zustimmung für die Erstellung eines Kabeldienstvertrages, wie beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top	6	Subventionen
------------	----------	---------------------

Der Ausschuss V schlägt in seiner Sitzung vom 07.03.2023 folgende Vorgangsweise vor:

Jährliche Vereinssubventionen 2023:

			VA Stelle
€	4 000,00	Freiwillige Feuerwehr Prinzendorf/Rannersdorf	1631-7540
€	800,00	+ Heizkostenzuschuss FF Pri/Rdf.	1631-7541
€	4 000,00	Freiwillige Feuerwehr Hauskirchen	1630-7540
€	1 600,00	+ Heizkostenzuschuss FF Hsk.	1630-7541
€	500,00	USV Hauskirchen	2620-7571
€	500,00	SC Pri/Rdf	2620-7572
€	300,00	Dorferneuerungsverein Hk-Pri-Rdf	7710-7770

€	300,00	Kameradschaftsbund Hauskirchen	0610-7770
€	300,00	Museumsverein Prinzendorf	3400-7570
€	300,00	UTC Prinzendorf/Rannersdorf	2650-7570
€	300,00	Jugend Prinzendorf	2590-7570
€	300,00	Jugend Hauskirchen	2590-7571
€	600,00	Musikverein Jungblut	3210-7570
€	500,00	Erster Zayataler Musikverein	
€	300,00	Kirchenchor Hauskirchen	
€	300,00	Kirchenchor Prinzendorf	
€	300,00	Theater im Park	3240-7570
€	150,00	ÖTB Neusiedl/Zaya	2690-7570
€	150,00	Katholische Frauenbewegung Hauskirchen	3900-7570
€	150,00	Katholische Frauenbewegung Prinzendorf	
€	360,00	Pfarre Hauskirchen, Energiekosten	
€	360,00	Pfarre Prinzendorf Energiekosten	

Außerordentliche Jugendförderung der Fußballvereine:

Pro eigene Mannschaft werden € 200,00 subventioniert, für jede Spielgemeinschaft werden € 100,00 subventioniert.

Hauskirchen: 4 Spielgemeinschaften und 2 eigene Mannschaft → € 800,00 VA Stelle: 2620-7571

Prinzendorf: 2 Spielgemeinschaften → € 200,00 VA Stelle: 2620-7572

Ansuchen um Unterstützung für die Generalsanierung der Tennisplätze des UTC Prinzendorf:

Laut Vereinbarung in der Gemeinderatssitzung vom 14.06.2022 soll der Betrag von € 8.688,00 (= 50 % der Gesamtsumme) vom UTC an die Gemeinde bis 31.12.2023 überwiesen werden. Der Ausschuss schlägt vor, dass 50 % des offenen Betrages (= € 4.344,00) bis 31.12.2023 und die restlichen 50 % bis Ende 2024 zu begleichen sind.

GGR Kraft stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Subventionen sowie das Ansuchen um Unterstützung des UTC, wie vorgetragen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt: Natur im Garten (NIG) ist eine Bewegung des Landes NÖ für naturnahe und umweltschonende Gestaltung und Bewirtschaftung von Gartenanlagen und Grünräumen. Neben umfangreichen Informations- und Beratungsleistungen ist die Vergabe von Fördermitteln in Form nicht rückzahlbarer Beihilfen für Projekte, die den Grundsätzen und Richtlinien von NIG entsprechen, insbesondere für innovative Projekte von öffentlichem Interesse, Teil der Bewegung.

Die Grundsätze der Bewegung NIG sind:

- Verzicht auf Einsatz umweltschädigender Stoffe in der Bewirtschaftung von Gärten und Grünräumen insbesondere Pestizide, chemisch synthetische Düngemittel, Torf und Torfprodukte.
- Schaffen von Lebensräumen für eine Vielfalt an Tieren und Pflanzenarten durch naturnah gestaltete und bewirtschaftete Gärten und Grünräume unter Verwendung heimischer und standortgerechter bzw. sonstiger ökologisch wertvoller Pflanzen.
- Schaffen von Gärten und Grünräume mit hohem Erholungs- und Freizeitwert infolge nutzungsorientierter naturnaher Gestaltung sowie einem höheren Anteil an Selbstversorgung mit Gemüse und Obst.
- Ressourcenschonendes Anlegen und Bewirtschaften der Garten und Grünräume insbesondere durch Kompostierung von biogenen Abfällen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft und durch die Wahl umweltschonender Gartenmaterialien.

Gefördert werden

im Zusammenhang mit nachhaltiger und umweltschonender Garten- und Grünraumgestaltung und Bewirtschaftung:

1. Investitionen und investitionsgebundene Leistungen im Bereich der Garten- und Grünraumgestaltung und -bewirtschaftung (z.B. Pflanzmaterial, Anschaffung von Maschinen und Geräten zur ökologischen Unkrautbekämpfung) sowie unmittelbar damit verbundene bauliche und künstlerische Maßnahmen, Investitionen in Schauanlagen und Anlagen zu Lehr- und Forschungszwecken
2. Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit (ÖA), sowie Ausbildung und Weiterbildung zum ökologischen Gärtnern wie beispielsweise Theateraufführungen und Aktionen mit Schulen und Kindergärten
3. Grundlagen, Konzepte und Planungsleistungen, allgemeine Maßnahmen, Projekte zu Schauzwecken und Lehrzwecken
4. Forschungsvorhaben und technische Entwicklungsmaßnahmen

Um „Natur im Garten – Gemeinde“ zu werden ist folgender Gemeinderatsbeschluss nötig:

Die Gemeinde Hauskirchen strebt die Auszeichnung als „Natur im Garten“ Gemeinde an und verpflichtet sich in Zukunft folgende Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünräume zu berücksichtigen:

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide, stattdessen wird nach biologischen Prinzipien gestaltet und gepflegt: standortgerechte Pflanzenwahl, Förderung natürlicher Gegenspieler und Einsatz biologischer Stärkungs- und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, stattdessen wird organisch gedüngt, um ein gesundes Bodenleben zu fördern, eine gleichmäßige Nährstoffzufuhr zu sichern und widerstandsfähige Pflanzen zu erhalten
- Verzicht auf Torf und torfhaltige Produkte, weil Torf aus Mooren gewonnen wird. Moore sind seltene Biotope, sie zählen zu den wichtigsten CO₂-Speichern der Erde und werden durch den Torfabbau unwiederbringlich zerstört.
- Schutz von ökologisch wertvollen Grünraumelementen (Bäumen, Alleen, Hecken, naturnahe Wiesen, Feucht- und Trockenbiotope, etc.).
- Umstellung der Grünraumpflege auf ökologische Wirtschaftsweisen, wie z.B. Verwendung von Pflanzenstärkungsmitteln, biologische Pflanzenschutzmittel oder nichtchemische Beikrautbekämpfung.
- Bei neu zu schaffendem Grünraum oder Umgestaltung bestehenden öffentlichen Grüns werden vorwiegend standortgerechte, regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet.
- Die Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologischen Pflege des Grünraums sowie bei Neu- und Umgestaltungen soll verstärkt werden.
- Bei der Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen erzielt die Gemeinde einen Gewinn durch eine höhere Lebensqualität für alle. Sie zeichnet sich dadurch als nachhaltig agierende Gemeinde aus, mit Vorbildwirkung für Ihre Bürgerinnen und Bürger.
- Bei der Umsetzung einer ökologischen Grünraumbewirtschaftung wird die Gemeinde Hauskirchen durch ein Bildungsprogramm für die im Grünraum zuständigen MitarbeiterInnen unterstützt sowie von „Natur im Garten“ BeraterInnen begleitet.
- Nach einem positiven Gemeinderatsbeschluss wird der Gemeinde Hauskirchen die Auszeichnung „Natur im Garten“ Gemeinde als Tafel verliehen.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge den Beitritt „Natur im Garten – Gemeinde“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top	8	Resolution zur Schwellenwertverordnung nach Bundesvergabegesetz 2018
------------	----------	---

Sachverhalt: Mit 31.12.2022 ist die Schwellenwertverordnung 2018 (BGBl II Nr 211/2018) ausgelaufen, welche es bislang ermöglicht hat, regionale Betriebe zu fördern, da die Direktvergabegrenze an einen Unternehmer bis 100.000 EUR netto und das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung mit drei Unternehmern im Baubereich bis 1 Mio. EUR netto zulässig war.

Mit **7.2.2023** ist die neue Schwellenwertverordnung ([BGBl II 34/2023](#)) in Kraft getreten. Sie ermöglicht – wie die Vorgängerregelung bis zum 31.12.2022 - die Direktvergabe an einen befugten,

leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmer bis 100.000 EUR netto und das nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung mit drei Unternehmern im Baubereich bis 1 Mio. EUR netto. **Diese Regelung gilt allerdings nur bis 30.6.2023.**

Das Verfahren zur Erlassung der Schwellenwertverordnung 2023 wurde bereits eingeleitet, wobei die Verordnung im Jahr 2023 „möglichst zeitnah“ kundgemacht werden soll (ein genauer Termin wird im Rundschreiben nicht genannt). Gleichzeitig wird aber auch bis Ende Juni 2023 geprüft, ob eine grundsätzliche Verlängerung der Maßnahmen der Schwellenwertverordnung tatsächlich erforderlich ist.

Damit gelten ab 1.1.2023 wieder die im Bundesvergabegesetz (“BVerG 2018”) festgelegten niedrigeren Wertgrenzen (bis die Übergangsregelung in Kraft tritt). **Das bedeutet:**

Änderungen für die Direktvergabe

Bis 31.12.2022 ermöglichte die Schwellenwertverordnung eine Direktvergabe im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich bis zu einem Auftragswert in Höhe von 100.000 EUR. Auf Grund der fehlenden Verlängerung der Schwellenwertverordnung ist eine Direktvergabe ab 1.1.2023 für öffentliche Auftraggeber nur mehr bis zu einem Auftragswert von 50.000 EUR und für Sektorenauftraggeber nur mehr bis zu einem Auftragswert von 75.000 EUR zulässig.

Änderungen für das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Bis 31.12.2022 war es zulässig, Bauaufträge bis zu einem Auftragswert in der Höhe von 1 Mio. EUR im [nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung](#) zu vergeben, sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von 100.000 EUR.

Mangels Verlängerung der Schwellenwertverordnung dürfen Bauaufträge ab 1.1.2023 nur mehr bis zu einem Auftragswert von 300.000 EUR mittels dieser Verfahrensart vergeben werden.

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge verringert sich der Auftragswert bei nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung auf einen Betrag von 80.000 EUR.

Änderungen für das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Aufträge im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich durften bisher im Unterschwellenbereich im [Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung](#) bis zu einem Auftragswert von 100.000 EUR vergeben werden. Ab 1.1.2023 liegt der Wert bei 80.000 EUR.

Nachdem die Verordnung vom 7.3.2023, die den öffentlichen Auftraggebern einfache Auftragsvergaben mit höheren Schwellwerten durchzuführen ermöglicht, ist es notwendig alles zu unternehmen, damit diese Verordnung verlängert wird.

Folgende Resolution wurde vom NÖ Gemeindebund und Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ den Gemeinden für die Beschlussfassung übermittelt:

RESOLUTION
des Gemeinderates der Gemeinde Hauskirchen
zur
Schwellenwerteverordnung
nach Bundesvergabegesetz 2018

Die Schwellenwerteverordnung, die seit nunmehr 13 Jahren allen öffentlichen Auftraggebern die Durchführung einfacher Auftragsvergaben mit höheren Schwellenwerten – als im Bundesvergabegesetz 2018 festgelegt – ermöglicht, ist Ende letzten Jahres außer Kraft getreten und erst mit Wirksamkeit ab 07. Februar 2023 neuerlich erlassen worden. Allerdings gilt die Schwellenwerteverordnung 2023 nur bis Ende Juni 2023.

Ohne weitere rechtliche Maßnahmen werden die geringeren Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes 2018 Mitte dieses Jahres somit wieder in Geltung treten. Diese Vorgehensweise hat bei den Verantwortlichen in den Gemeinden erhebliche Unsicherheiten erzeugt, die sich schädlich auf das Investitionsklima in unserem Land ausgewirkt haben.

Es ist deshalb wichtig, dass mögliche Erleichterungen im Vergabeverfahren, die wesentlich mit der Anhebung der Schwellenwerte einhergehen, gesichert werden. Besonders die regional orientierten Klein- und Mittelbetriebe haben von dieser Maßnahme profitiert, da sie sich nicht an einem komplexen Vergabeverfahren beteiligen müssen. Im Ergebnis wird dadurch die Konjunktur gestärkt und Arbeitsplätze in den Regionen gesichert.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Inflation und die damit verbundene Geldentwertung der letzten Jahre es erforderlich machen, die bisherigen Werte der Schwellenwerteverordnung langfristig abzusichern.

Die zuständige Bundesministerin für Justiz, Frau Dr. Alma Zadic LL. M., wird daher dringend ersucht

1. Die geltenden Schwellenwerte der Schwellenwerteverordnung 2023 über die Geltungsdauer 30. Juni 2023 (zunächst) unbefristet zu verlängern, sowie
2. sich dafür zu verwenden, dass die derzeitigen Regelungen dieser Verordnung dauerhaft – somit gesetzlich – sichergestellt und darüber hinaus die bisherigen Schwellenwerte deutlich angehoben werden.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Resolution zur Schwellenwerteverordnung nach Bundesvergabegesetz 2018 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen
Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen (FPÖ)

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einer gesonderten Verhandlungsschrift dokumentiert

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung amgenehmigt.

.....
Bürgermeister Arzt Helmut

.....
Schriftführer^{in AL} Geyer Monika

.....
(Gemeinderat ÖVP)

.....
(Gemeinderat SPÖ)

.....
(Gemeinderat FPÖ)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.hauskirchen.gv.at